

1. Geltung dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen

1.1 Für Bauverträge zwischen der Wiegel Parey GmbH & Co KG (im Folgenden: Wiegel Parey) als Auftraggeber und dem nicht als Verbraucher handelnden Auftragnehmer gelten ergänzend zu den weiteren als Vertragsbestandteil vereinbarten Dokumenten diese Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Erbringung von Bauleistungen (im Folgenden: AVB-Bau) sowie nachrangig zu diesen AVB-Bau die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) in der bei Vertragsschluss bekanntgemachten Fassung.

1.2 Entgegenstehende oder zusätzliche Bedingungen des Auftragnehmers, denen Wiegel Parey nicht ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat, gelten nicht. Wiegel Parey widerspricht der Geltung solcher nicht ausdrücklich vereinbarter Bedingungen des Auftragnehmers ausdrücklich und auch für die Zukunft. § 305b BGB bleibt unberührt.

2. Leistungsumfang des Auftragnehmers

2.1 Soweit die zu erbringenden Leistungen funktional beschrieben sind, schuldet der Auftragnehmer zur vereinbarten Vergütung alle Teilleistungen, die zum Erreichen des funktional beschriebenen Erfolgs erforderlich sind.

2.2 Soweit die zu erbringenden Leistungen detailliert beschrieben sind, schuldet der AN zur vereinbarten Vergütung alle Nebenleistungen im Sinne der VOB/C. Nicht ausdrücklich beschriebene besondere Leistungen im Sinne der VOB/C schuldet der Auftragnehmer zur vereinbarten Vergütung, soweit diese erforderlich sind, um die ausdrücklich beschriebenen Leistungen mangelfrei erbringen zu können.

2.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Wiegel Parey unverzüglich über erkannte (auch offensichtliche) Irrtümer, Schreib- und Rechenfehler in den von Wiegel Parey vorgelegten Unterlagen, Zeichnungen und Plänen zu informieren. Dies gilt auch bei fehlenden Unterlagen oder Zeichnungen.

2.4 Für den Fall, dass der Auftragnehmer zu den in den Vertragsunterlagen vorgeschlagenen Fabrikaten keine gleichwertigen Fabrikate angeboten hat, gelten die in den Vertragsunterlagen vorgeschlagenen Fabrikate als vertraglich geschuldet. Der hierbei ggf. in der Leistungsbeschreibung oder sonstigen Unterlagen aufgeführte Zusatz „oder gleichwertig“ gilt dann als gestrichen und wird nicht Vertragsbestandteil. Soweit mehrere Fabrikate in den von Wiegel Parey erstellten Vertragsunterlagen vorgeschlagen sind, wählt der Auftragnehmer das zur Ausführung gelangende Fabrikat nach billigem Ermessen. Soweit mehrere Fabrikate in den vom Auftragnehmer erstellten Vertragsunterlagen vorgeschlagen sind, wählt Wiegel Parey das zur Ausführung gelangende Fabrikat nach billigem Ermessen.

Für den Fall, dass der Auftragnehmer ein alternatives Fabrikat angeboten hat, hat der Auftragnehmer den Nachweis der Gleichwertigkeit insbesondere im Hinblick auf Nutzungseigenschaften, Optik, Funktion, Bauphysik, Betriebskosten, Wartung sowie auf die umfassende Eignung dieses Fabrikats zur Erfüllung der vertraglich geschuldeten Anforderungen zu erbringen. Der Auftragnehmer hat den Gleichwertigkeitsnachweis unaufgefordert unverzüglich nach Vertragsschluss durch Vorlage aussagekräftiger umfassender Unterlagen – auf Verlangen von Wiegel Parey auch durch Vorlage von Mustern – zu erbringen. Soweit der Auftragnehmer den Gleichwertigkeitsnachweis nicht erbringen kann, gilt Absatz 1.

2.5 Soweit nicht harmonisierte Bauprodukte zu liefern oder verarbeiten sind und nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist, müssen die gelieferten oder zu verarbeitenden Bauprodukte die Anforderungen der jeweils gültigen Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen des DIBt erfüllen; die danach erforderlichen Herstellererklärung, Zertifikate bzw. Prüfzeugnisse sind Wiegel Parey spätestens mit der Anlieferung bzw. vor der Verarbeitung zu übergeben. Soweit harmonisierte Bauprodukte zu liefern oder verarbeiten sind, darf der Auftragnehmer nur solche Produkte verwenden, die ein CE-Kennzeichen haben; der Auftragnehmer hat die entsprechenden Leistungserklärungen zu den Produkten spätestens bei Anlieferung oder vor der Verarbeitung an Wiegel Parey zu übergeben.

3. Leistungsänderungen

3.1 Die Anordnung von Leistungsänderungen (einschließlich Änderungen des vereinbarten Werkerfolgs) und deren Auswirkung auf den Vergütungsanspruch richten sich nach den §§ 650b ff. BGB. § 1 Abs. 3, Abs. 4 VOB/B, § 2 Abs. 5 und Abs. 6 VOB/B finden keine Anwendung. Soweit andere Regelungen der VOB/B auf § 2 Abs. 5 oder Abs. 6 VOB/B verweisen, sind § 650c BGB und die nachstehenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden. Das Anordnungsrecht schließt auch das Recht ein, Änderungen der Bauumstände, der Bauzeit bzw. der Ausführungsfristen anzuordnen, es sei denn, diese sind dem Auftragnehmer ihm nicht zumutbar.

3.2 Das Recht zur Anordnung und die Verpflichtung des Auftragnehmers nach § 650b Abs. 2 BGB setzen nicht voraus, dass Wiegel Parey die

Änderung zuvor begehrt hat oder die Vertragspartner zuvor versucht haben, Einvernehmen über die Änderung und deren Auswirkungen auf die Vergütung zu erzielen.

3.3 Hält der Auftragnehmer die Ausführung einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs für unzumutbar, wird er dies Wiegel Parey unverzüglich nach Zugang des Änderungsbegehrens oder – falls es kein vorheriges Änderungsbegehren gibt – der Änderungsanordnung unter Angabe der Gründe anzeigen.

3.4 Begehrt Wiegel Parey eine Änderung oder ordnet Wiegel Parey eine Änderung ohne vorheriges Änderungsbegehren an, wird der Auftragnehmer unverzüglich nach Zugang der Anordnung oder des Begehrens ein Nachtragsangebot nach § 650b Abs. 1 Satz 2 BGB unterbreiten.

3.5 Die Vergütungs-minderung und -mehrerung ist nach den im Leistungsverzeichnis bzw. einer Einheitspreislite vereinbarten Preisen zu ermitteln, soweit die durch die Änderung entfallenen oder hinzugekommenen Leistungen im LV bzw. der Einheitspreislite beschrieben sind, und im Übrigen nach § 650c BGB. Hauptvertraglich gewährte Nachlässe sind auch auf die nach Satz 1 ermittelte Vergütung anzuwenden.

3.6 Eine Änderung der geschuldeten Leistungen durch von Wiegel Parey oder von Wiegel Parey beauftragten Dritten übergebene Plan- oder sonstigen Unterlagen stellt keine Anordnung dar. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall verpflichtet, die Leistungsänderung und die sich hieraus ergebenden Mehrkosten und eventuellen Terminauswirkungen unverzüglich in Textform anzuzeigen und eine entsprechende Anordnung herbeizuführen oder Vertragsänderung vorzuschlagen. Unterlässt er dies, richten sich seine Ansprüche nach § 2 Abs. 8 VOB/B.

4. Ausführung und Ausführungsunterlagen

4.1 Der Auftragnehmer hat die ihm übergebenen Unterlagen unmittelbar nach Erhalt vollständig und detailliert zu überprüfen und, soweit möglich, alle Maße an Ort und Stelle zu nehmen und mit den Angaben in den Unterlagen abzugleichen. Unstimmigkeiten (wie z. B. Planungsfehler, Lücken, Widersprüche, Unklarheiten, Verstöße gegen die anerkannten Regeln der Technik, Maßabweichungen etc.) sowie etwaige Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung oder die vorgeschriebenen Baustoffe hat der Auftragnehmer noch vor Beginn der Arbeiten in Textform anzuzeigen.

4.2 Die vom Auftragnehmer erstellten Planungsunterlagen sind Wiegel Parey rechtzeitig vor Ausführungsbeginn zur Prüfung und Freigabe vorzulegen. Wiegel Parey steht für die Prüfung und Freigabe der Ausführungsunterlagen ein angemessener Zeitraum, mindestens jedoch 2 Wochen zur Verfügung. Der Auftragnehmer hat bei der Übersendung der Planungsunterlagen ausdrücklich darauf hinzuweisen, wann er die Freigabe der Pläne spätestens benötigt, damit eine Verzögerung in der Bauausführung nicht eintritt.

4.3 Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die von Wiegel Parey zur Ausführung freigegeben sind.

4.4 Mit der Freigabe von Planunterlagen durch Wiegel Parey ist kein Anerkenntnis der Erforderlichkeit einer Leistungsänderung oder eine rechtsgeschäftliche Leistungsänderung verbunden. Sofern der Auftragnehmer in freizugebenden Planunterlagen Leistungsänderungen erkennt, hat er Wiegel Parey ausdrücklich darauf hinzuweisen.

4.5 Der Auftragnehmer hat ihm von Wiegel Parey überlassene Unterlagen zurückzugeben, soweit die Verjährungsfrist für Mängelansprüche an den von den Unterlagen betroffenen Leistungen abgelaufen ist. Er darf diese Unterlagen nur nach vorheriger Zustimmung von Wiegel Parey Dritten zur Einsicht geben.

4.6 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Baustelle laufend von Abfällen, Verpackungsmaterial, Bauschutt und sonstigen durch seine Leistungen verursachten Verschmutzungen zu reinigen. Nach Fertigstellung hat er alle Räume und Flächen in besenreinem Zustand zu hinterlassen.

4.7 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen von Wiegel Parey täglich Bautagesberichte zu führen und Wiegel Parey am Ende jeder Woche zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies können je nach Art der Leistung insbesondere sein: Wetter (insb. Temperaturen, Niederschläge); ausgeführte Leistungen; Zahl und Art und Qualifikation der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte; Arbeitszeiten; Zahl und Art der eingesetzten Großgeräte sowie deren Zu- und Abgang; Anlieferung von Hauptbaustoffen; Art, Umfang und Ort der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichen Angaben über den Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfangs); Arbeitseinstellung mit Angabe der Gründe; Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse.

5. Nachweise zur Vermeidung von Schwarzarbeit und zur Einhaltung arbeits- und sozialversicherungsrechtlicher Bestimmungen

5.1 Der Auftragnehmer hat Wiegel Parey spätestens unverzüglich nach Vertragsschluss folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) wenn der Auftragnehmer die Ausführung zulassungspflichtiger Handwerksleistungen der Anlage A zur Handwerksordnung erbringen soll: den Nachweis der Eintragung in die Handwerksrolle oder, wenn der Auftragnehmer Niederlassungen nur in anderen EU- oder EWR-Staaten unterhält, den Nachweis der Anzeige an die zuständige Handwerkskammer,
- b) einen Gewerbezentralregisterauszug oder vergleichbaren amtlichen Nachweis aus seinem Heimatstaat, je nicht älter als 3 Monate.

5.2 Der Auftragnehmer hat Wiegel Parey vor dem erstmaligen Einsatz von Arbeitskräften auf der Baustelle vorzulegen:

- a) einen Präqualifikationsnachweis gemäß § 6b Abs. 1 VOB/A, § 28e Abs. 3b SGB IV oder qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigungen der für den Auftragnehmer oder die von ihm beauftragten Verleiher zuständigen Unfallversicherungsträger (§ 150 Abs. 3 SGB VII), Unbedenklichkeitsbescheinigungen der für den Auftragnehmer oder die von ihm beauftragten Verleiher zuständigen Einzugsstellen für die Gesamtsozialversicherungsbeiträge (§ 28e Abs. 3f SGB IV) sowie qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der für den Auftragnehmer oder die von ihm beauftragten Verleiher zuständigen Sozialkassen mit Angabe der Bruttolohnsummen,
- b) die Anmeldungen nach § 16 MiLoG, § 18 AEntG und § 17b AÜG, soweit die Anmeldepflichten nach § 16 MiLoG, § 18 AEntG oder § 17b AÜG bestehen,
- c) Entsende-Bescheinigungen A 1 für jede einzusetzende Arbeitskraft, soweit Arbeitnehmer eines Arbeitgebers mit Sitz im Ausland eingesetzt werden.

Soweit der Auftragnehmer nach Übergabe dieser Unterlagen zusätzliche Arbeitskräfte einsetzt, die vom Gültigkeitsumfang der bisher übergebenen Unterlagen nicht erfasst sind, hat er die die zusätzlichen Arbeitskräfte betreffenden Unterlagen vor deren Einsatz vorzulegen.

5.3 Der Auftragnehmer hat Wiegel Parey unverzüglich nach Ende jedes Kalendermonats, in dem der Auftragnehmer Arbeitskräfte auf der Baustelle eingesetzt hat, seine Aufzeichnungen über Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit der Arbeitnehmer nach § 17 Abs. 1 MiLoG, § 19 Abs. 1 AEntG bzw. der Mindestlohnaufzeichnungsverordnung (MiLoAufzV) vorzulegen.

5.4 Die in Ziffer 5.1 und 5.2 genannten Nachweise sind in aktueller Fassung aufgefördert erneut vorzulegen, sobald und soweit die Gültigkeitsdauer der zuvor vorgelegten Dokumente ablaufen.

5.5 Wiegel Parey ist berechtigt, bei unterlassener oder unvollständiger Vorlage dieser Nachweise die Zahlungen in angemessener Höhe zu verweigern.

5.6 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Wiegel Parey auf Verlangen schriftlich zu ermächtigen, Auskünfte über die Zahlung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge bei den zuständigen Einzugsstellen des Gesamtsozialversicherungsbeitrags für die einzelnen Sozialversicherungsträger oder bei den einzelnen zuständigen Sozialversicherungsträgern sowie Auskünfte über die Zahlung der gesetzlichen Unfallversicherungsbeiträge bei den zuständigen Berufsgenossenschaften einzuholen.

6. Arbeitnehmereinsatz, Haftung des AN für Durchgriffshaftung etc.

6.1 Der Auftragnehmer ist gegenüber Wiegel Parey bezüglich der vom Auftragnehmer auf der Baustelle eingesetzten Arbeitskräfte verpflichtet, die geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Entlohnung seiner Arbeitskräfte, zur Gewährung von Arbeitsbedingungen und zur Erfüllung unfall- und sozialversicherungsrechtlicher Verpflichtungen einzuhalten. Der Auftragnehmer stellt Wiegel Parey von allen Ansprüchen frei, die ein von ihm oder einem seiner Nachunternehmer eingesetzter Arbeitnehmer oder ein Sozialversicherungsträger oder eine Sozialkasse wegen der Verletzung der in Satz 1 genannten Pflichten berechtigt gegen Wiegel Parey erhebt, z. B. aus § 14 AEntG, § 13 MiLoG, § 98a AufenthG, § 28e SGB IV oder § 150 Abs. 3 SGB VII, und ersetzt Wiegel Parey alle Schäden, die Wiegel Parey durch die Inanspruchnahme entstehen.

6.2 Setzt der Auftragnehmer oder ein von ihm beauftragter Nachunternehmer für die Erbringung der vom Auftragnehmer geschuldeten Leistungen Ausländer ein, deren Beschäftigung nach § 4 Abs. 3 AufenthG oder § 284 Abs. 1 SGB III einer Genehmigung bedarf, hat er Wiegel Parey vor Einsatz dieser Arbeitnehmer deren Namen zu nennen und die erforderliche Genehmigung vorzulegen.

6.3 Falls gegen Wiegel Parey oder einen seiner Vertreter wegen unerlaubter Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte durch den Auftragnehmer oder einen Nachunternehmer des Auftragnehmers ein Bußgeld verhängt wird, erstattet der Auftragnehmer Wiegel Parey bzw. dessen Vertreter das Bußgeld. Weitere Schadenersatzansprüche von Wiegel Parey bleiben unberührt.

6.4 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass alle in seinem und im Auftrag seiner Nachunternehmer oder Verleiher auf der Baustelle tätigen Personen jederzeit Personalausweise/Reisepässe und Sozialversicherungsausweise bei sich führen. Wiegel Parey ist zu entsprechenden Kontrollen berechtigt. Wiegel Parey darf Personen, die diese Dokumente nicht bei sich führen, mit sofortiger Wirkung von der Baustelle verweisen.

6.5 Der Auftragnehmer übergibt Wiegel Parey wöchentlich eine Aufstellung aller vom Auftragnehmer oder von seinen Nachunternehmern eingesetzten Arbeitskräfte.

6.6 Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes verantwortlich. Hierbei hat er die Bestimmungen eines für die Baustelle erstellten Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans einzuhalten, den Anweisungen eines für die Baustelle bestellten Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators zu folgen sowie alle erforderlichen Anordnungen und Maßnahmen zu treffen und die erforderlichen Einrichtungen zu schaffen. Er ist verpflichtet, seine betrieblichen Abläufe so zu gestalten, dass keine Gefährdungen entstehen.

7. Nachunternehmereinsatz

7.1 Die Weitergabe der vom Auftragnehmer übernommenen Leistungspflichten an Nachunternehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Wiegel Parey.

7.2 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass der Nachunternehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht – auch nicht teilweise – ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Wiegel Parey an weitere Nachunternehmer vergibt.

7.3 Der Auftragnehmer hat durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen mit seinen Nachunternehmern und Verleihern sicherzustellen, seine Pflichten aus den Ziffern 5, 6, 15 und 17 gegenüber Wiegel Parey erfüllen zu können. Der Auftragnehmer weist Wiegel Parey den Abschluss entsprechender Vereinbarungen mit seinen Nachunternehmern und Verleihern auf Verlangen nach.

7.4 Wiegel Parey ist berechtigt, den Einsatz von Arbeitskräften eines Nachunternehmers oder Verleihers des Auftragnehmers auf der vertragsgegenständlichen Baustelle mit sofortiger Wirkung zu untersagen, wenn der Auftragnehmer seine gegenüber Wiegel Parey bestehenden Pflichten aus den Ziffern 5 und/oder 6 bezüglich dieses Nachunternehmers/Verleihers oder dessen Arbeitskräfte nicht erfüllt oder wenn der Auftragnehmer auf Verlangen von Wiegel Parey nicht nachweist, die Einhaltung dieser Pflichten durch Vereinbarungen mit dem Nachunternehmer oder Verleiher sichergestellt zu haben. Die Untersagung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn der Nachunternehmer oder Verleiher sich zur Einhaltung dieser Bestimmungen verpflichtet und dies Wiegel Parey nachgewiesen wird und der Nachunternehmer oder Verleiher begangene Pflichtverstöße kompensiert, z. B. bei Nichtzahlung der Mindestentgelte oder Sozialversicherungs-/Sozialkassenbeiträge durch deren Nachzahlung an den berechtigten Empfänger.

7.5 Wiegel Parey ist berechtigt, den weiteren Einsatz eines Nachunternehmers mit sofortiger Wirkung zu untersagen, wenn der Auftragnehmer auf Verlangen von Wiegel Parey nicht nachweist, die Einhaltung der Pflichten aus den Ziffern 15 und 17 durch Vereinbarungen mit dem Nachunternehmer sichergestellt zu haben. Die Untersagung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn der Nachunternehmer sich zur Einhaltung dieser Bestimmungen verpflichtet und dies Wiegel Parey nachgewiesen wird.

7.6 Der Auftragnehmer tritt sämtliche Mängelansprüche gegen seine Nachunternehmer und Lieferanten sicherungshalber an Wiegel Parey ab. Der Auftragnehmer bleibt zur Durchsetzung und Einziehung seiner Mängelansprüche in eigenem Namen berechtigt und ist zur gewillkürten Prozessstandschaft ermächtigt, solange und soweit der Auftragnehmer gegenüber Wiegel Parey zur Nacherfüllung berechtigt ist. Aufschiebend bedingt für den Fall und soweit der Auftragnehmer die Mängelansprüche von Wiegel Parey erfüllt hat, tritt Wiegel Parey dem Auftragnehmer dessen Mängelansprüche zurück ab.

Das Vorstehende gilt entsprechend für die Erfüllungsansprüche des Auftragnehmers gegen seine Nachunternehmer und Lieferanten.

8. Gefahrtragung/Haftung

8.1 Die Gefahrtragung bestimmt sich allein nach § 644 BGB.

8.2 Soweit nicht anderweitig in diesen AVB-Bau geregelt, sind Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen.

8.3 Der Haftungsausschluss nach Ziffer 8.2 gilt nicht, soweit gehaftet wird

- a) nach dem Produkthaftungsgesetz,
- b) bei Vorsatz,
- c) bei grober Fahrlässigkeit,
- d) bei Arglist,
- e) bei Nichteinhaltung einer übernommenen Garantie,
- f) wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder
- g) wegen der Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf die der Auftragnehmer nach dem Zweck und Inhalt des Vertrags vertrauen darf (wesentliche Vertragspflichten).

Der Schadensersatzanspruch wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein anderer der vorgenannten Fälle vorliegt.

8.4 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftragnehmers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

9. Sicherheiten

9.1 Für vom Auftragnehmer zu stellende Sicherheiten gelten die §§ 232 bis 240 BGB, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen oder § 17 VOB/B nichts anderes ergibt.

9.2 Vertragserfüllungssicherheit

- a) Eine vereinbarte Vertragserfüllungssicherheit muss die rechtzeitige und vollständige Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer absichern. Der Sicherungszweck dieser Vertragserfüllungssicherheit umfasst die Absicherung sämtlicher Ansprüche von Wiegell Parey gegen den Auftragnehmer aus dem Vertrag, wozu insbesondere Schadensersatzansprüche wegen Nicht- oder Schlechterfüllung, Ansprüche wegen nicht termingerechter Leistung (zum Beispiel einer etwaig vereinbarten Vertragsstrafe oder Verzögerungsschadensersatzansprüche) gehören, Mängelansprüche jedoch nur wegen Mängeln, die spätestens drei Wochen nach der Abnahme gerügt werden. Ferner umfasst der Sicherungszweck Ansprüche auf Rückzahlung von zu viel geleisteten Zahlungen.
- b) Die Vertragserfüllungssicherheit ist unverzüglich nach Vertragsschluss zu stellen.
- c) Erhöht sich die Auftragssumme nach Vertragsschluss durch Änderungen des Leistungsumfangs, hat der Auftragnehmer die Sicherheit auf Verlangen von Wiegell Parey an die geänderte Auftragssumme anzupassen. Verringert sich die Auftragssumme, hat Wiegell Parey auf Verlangen des Auftragnehmers einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückzugeben. In beiden Fällen ist ein Anpassungsverlangen erst zulässig, wenn die Sicherheit um mindestens fünf Prozent zu erhöhen bzw. zurückzugeben ist.
- d) Eine nicht verwertete Vertragserfüllungssicherheit ist zurückzugeben drei Wochen nachdem die Leistung abgenommen wurde oder Wiegell Parey mit der Abnahme in Verzug geriet. Bei Teilabnahmen gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Sicherheit anteilig zurückzugeben ist, so dass Wiegell Parey eine Sicherheit verbleibt, deren Höhe im Verhältnis zu den noch nicht erbrachten Teilleistungen dem vertraglich vereinbarten Verhältnis der Höhe der Vertragserfüllungssicherheit zum vertraglichen Wert der Gesamtleistung entspricht. Die Rückgabe kann verweigert werden, solange eine vereinbarte und fällige Mängelrechtssicherheit nicht geleistet ist oder soweit berechtigt erhobene und vom Sicherungszweck umfasste Ansprüche noch nicht erfüllt sind, wobei bei der Rückgabe nach einer Teilabnahme Ansprüche wegen der noch nicht fälligen und nicht erbrachten Teilleistungen außer Betracht bleiben.

9.3 Mängelrechtssicherheit

- a) Eine vereinbarte Mängelrechtssicherheit muss die rechtzeitige und vollständige Erfüllung von Mängelansprüchen von Wiegell Parey durch den Auftragnehmer absichern. Wenn auch eine Vertragserfüllungssicherheit vereinbart ist, sichert die Mängelrechtssicherheit Ansprüche nur wegen solcher Mängel, die erstmals später als drei Wochen nach der Abnahme gerügt werden.
- b) Die Mängelrechtssicherheit ist unverzüglich nach der Abnahme zu leisten. Bei Teilabnahmen ist die Sicherheit in einer Höhe zu stellen, die im Verhältnis zum vertraglichen Wert der noch nicht abgenommenen Teilleistungen dem vertraglich vereinbarten Verhältnis der Höhe der Mängelrechtssicherheit zum vertraglichen Wert der Gesamtleistung entspricht.

c) Eine nicht verwertete Mängelrechtssicherheit ist zurückgeben, wenn die vereinbarte Verjährungsfrist für Mängelrechte (nachfolgend: Frist) abgelaufen ist. Laufen für die gesicherten Ansprüche verschiedene Fristen, ist die Sicherheit jeweils nach Ablauf einer Frist anteilig zurückzugeben ist, so dass Wiegell Parey eine Sicherheit verbleibt, deren Höhe im Verhältnis zum vertraglichen Wert der Teile der Leistung, deren Fristen noch nicht abgelaufen sind, dem vertraglich vereinbarten Verhältnis der Höhe der Mängelrechtssicherheit zum vertraglichen Wert der Gesamtleistung entspricht. Soweit berechtigt erhobene und vom Sicherungszweck umfasste Ansprüche noch nicht erfüllt und nicht verjährt sind, kann Wiegell Parey einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.

9.4 Arten der Sicherheit

- a) Der Auftragnehmer kann die Sicherheiten nach seiner Wahl durch Bürgschaft, durch Einzahlung auf ein Sperrkonto bei einem vom Auftragnehmer zu wählenden Geldinstitut, über das Wiegell Parey und der Auftragnehmer nur gemeinsam verfügen können, oder durch Hinterlegung auf einem Rechtsanwalts- oder Notaranderkonto leisten. Die Kosten der Sicherheit trägt der Auftragnehmer. Etwaige Zinsen stehen dem Auftragnehmer zu. Der Auftragnehmer kann eine Sicherheit durch eine andere ersetzen.
- b) Leistet der Auftragnehmer die Sicherheit durch Bürgschaft, muss die Bürgschaft durch einen tauglichen Bürgen (§ 239 BGB) abgegeben werden. Die Bürgschaft muss ausdrücklich die vereinbarungsgemäß zu sichernden Ansprüche absichern, den Verzicht auf die Einrede der Vorausklage enthalten, den Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit mit Ausnahme unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenforderungen enthalten und darf nicht auf bestimmte Zeit begrenzt oder bedingt sein. Eine Befreiung des Bürgen durch Hinterlegung des Bürgschaftsbetrags muss ausgeschlossen sein. Die Bürgschaft muss die Erklärung enthalten, dass Forderungen von Wiegell Parey aus der Bürgschaft nicht vor Eintritt der Verjährung der gesicherten Ansprüche von Wiegell Parey, spätestens jedoch 30 Jahre nach Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist der Bürgschaftsforderung verjähren. Das Bürgschaftsverhältnis muss deutschem Recht unterliegen. Die Bürgschaftserklärung ist schriftlich oder, wenn die Bürgschaft für den Bürgen ein Handelsgeschäft ist, in Textform zu erteilen. Ist eine durch Bürgschaft gestellte Sicherheit teilweise zurückzugeben, kann dies durch Freigabeerklärung durch Wiegell Parey erfolgen.

9.5 Leistet der Auftragnehmer eine vereinbarte Sicherheit nicht rechtzeitig, kann Wiegell Parey die Sicherheit durch Einbehalt von fälligen Zahlungen bilden. Sind keine zum Erreichen der vereinbarten Höhe der Sicherheit erforderlichen Zahlungsansprüche fällig, kann Wiegell Parey dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Sicherheitsleistung setzen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist kann Wiegell Parey den Vertrag in entsprechender Anwendung des § 648a BGB kündigen.

10. Kündigung

10.1 Über die in § 8 VOB/B und §§ 648, 648a BGB vorgesehenen Kündigungsgründe hinaus ist Wiegell Parey zur Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere dann berechtigt, wenn

- a) der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten von Wiegell Parey mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags befasst sind oder ihnen nahe stehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt; solchen Handlungen des Auftragnehmers stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm bevollmächtigt, beauftragt oder für ihn tätig sind; dabei ist es gleichgültig, ob solche Vorteile unmittelbar den Personen oder in deren Interesse einem Dritten angeboten oder versprochen wurden;
- b) der Auftragnehmer gegen seine Pflichten aus den Ziffern 6.1 Satz 1 verstößt oder seine Pflichten aus den Ziffern 5.1 bis 5.4, 6.2, 6.4, 6.5 oder 17.1 nicht erfüllt;
- c) der Auftragnehmer wiederholt mit Vertragsfristen in Verzug geraten ist.

10.2 Wiegell Parey kann eine ordentliche oder außerordentliche Kündigung auf einen abgrenzbaren Teil der Leistungen beschränken. Der Abgrenzbarkeit steht nicht entgegen, dass den gekündigten Teilleistungen gleichartige Leistungen weiterhin in anderen vertragsgegenständlichen räumlichen Bereichen zu erbringen sind, solange die gekündigten Leistungen keine tatsächlichen Berührungspunkte mit den noch zu erbringenden gleichartigen Leistungen haben.

11. Abnahme

Nach Fertigstellung sämtlicher Leistungen des Auftragnehmers findet eine förmliche Abnahme statt. Auch etwaige Teilabnahmen sind förmlich im Sinne des § 12 Abs. 4 VOB/B durchzuführen. Abnahmefiktionen nach § 12 Abs. 5 Nr. 1 und 2 sind ausgeschlossen.

12. Rechnungen, Zahlungen

12.1 Rechnungen werden ausschließlich elektronisch gestellt. Die Rechnungen müssen die nach § 14 Abs. 4 UStG erforderlichen Angaben und die von Wiegel Parey vorgegebenen Bestellnummern enthalten, prüffähig sein sowie die Bezeichnung der Leistungen unter Angabe des Bauvorhabens und die von Wiegel Parey gegengezeichneten Leistungsnachweise sowie Materialzeugnisse enthalten. Ist Wiegel Parey umsatzsteuerrechtlich Steuerschuldner, ist auf den Rechnungen der folgende Zusatz einzufügen: „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers.“

12.2 Rechnungen über vereinbarte Teilleistungen sind mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen, Abschlagsrechnungen sind als solche zu bezeichnen. Zahlungen auf diese Teil- oder Abschlagsrechnungen gelten nicht als Abnahme dieser Teilleistungen.

12.3 Wiegel Parey ist bei jeder Zahlung vom Abzug eines Skonto in Höhe von drei Prozent berechtigt, wenn Wiegel Parey den berechtigten Rechnungsbetrag binnen 14 Kalendertagen nach Beginn der Zahlungsfrist bezahlt.

12.4 Zahlungen erfolgen per Scheck oder SEPA-Banküberweisung. Skonto- und Zahlungsfristen sind gewahrt und sind rechtzeitig, wenn der Scheck spätestens am Fälligkeitstag per Post abgesandt oder die Überweisung vor Fristablauf bei der das Konto von Wiegel Parey führenden Bank in Auftrag gegeben worden ist.

12.5 Wiegel Parey schuldet keine Fälligkeitszinsen.

13. Abtretungs-/Verpfändungsverbot, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte

13.1 Die Abtretung oder rechtsgeschäftliche Verpfändung von Forderungen des Auftragnehmers aus dem Vertrag ist ausgeschlossen. Wenn eine gleichwohl vorgenommene Abtretung gemäß § 354a HGB wirksam ist, kann Wiegel Parey mit befreiender Wirkung an den Auftragnehmer leisten.

13.2 Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftragnehmer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind oder seine Gegenansprüche auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

13.3 Sollte es wegen nicht vollständiger Zahlung von Abschlagsrechnungen zwischen den Parteien zum Streit kommen und will der Auftragnehmer wegen Zahlungsverzugs die Leistungen einstellen oder den Vertrag kündigen, kann Wiegel Parey das Leistungsverweigerungs- und das Kündigungsrecht durch eine Auszahlung in Höhe von 75 Prozent des strittigen Betrags abwenden. Der Auftragnehmer hat diese Auszahlung auf Verlangen von Wiegel Parey in voller Höhe durch Übergabe einer Bürgschaft abzusichern, die den Anforderungen der Ziffer 9.4 lit. b entsprechen muss.

13.4 Das Abwendungsrecht aus Ziffer 13.3 gilt nicht, soweit die strittige Zahlungspflicht gerichtlich, auch vorläufig über eine einstweilige Verfügung, festgestellt ist. Ein Leistungsverweigerungs- oder Kündigungsrecht besteht nicht, soweit die strittige Zahlungspflicht gerichtlich, auch vorläufig über eine einstweilige Verfügung, verneint ist. Ein Leistungsverweigerungs- oder Kündigungsrecht besteht auch nicht, solange ein vom Auftragnehmer anhängig gemachtes gerichtliches Eilverfahren über die strittige Zahlung anhängig ist.

13.5 Soweit die Berechtigung des strittigen Zahlungsanspruchs nach Leistung der Auszahlung durch eine vorläufige gerichtliche Entscheidung festgestellt wird, gibt Wiegel Parey den entsprechenden Teil der nach Ziffer 13.3 Satz 2 gestellten Sicherheit zurück; soweit sie verneint wird, zahlt der Auftragnehmer die nach Ziffer 13.3 Satz 1 erhaltene Zahlung zurück und erhält anschließend den entsprechenden Teil der Sicherheit zurück.

13.6 Soweit sich die strittige Zahlungspflicht nach einer Einigung der Vertragspartner oder durch eine endgültige und rechtskräftige gerichtliche Entscheidung als berechtigt herausstellt, erstattet Wiegel Parey dem Auftragnehmer die Kosten für die Bürgschaft in Höhe der üblichen Kosten der Sicherheitsleistung bis zu einem Höchstsatz von zwei Prozent pro Jahr; soweit sie sich als unberechtigt herausstellt, trägt der Auftragnehmer die Kosten der Bürgschaft selbst und verzinst den zurückzahlenden Betrag mit neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz pro Jahr seit Auszahlung der Zahlung.

14. Mängelrechte

14.1 Mängelrechte verjähren in der gesetzlichen Frist zuzüglich zwei Monaten. § 13 Abs. 4 Nr. 2 VOB/B findet keine Anwendung.

14.2 § 13 Abs. 5 VOB/B gilt mit der Maßgabe, dass das Verlangen von Wiegel Parey nach § 13 Abs. 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 VOB/B in Textform erfolgen kann.

14.3 Bei Mängeln hat der Auftragnehmer auf seine Kosten auch die sich durch die Mangelbeseitigung ergebenden Folgeschäden zu beseitigen und

sämtliche Aufwendungen für die Herstellung des Zustands zu tragen, der bei mangelfreier Ausführung bestanden hätte, insb. für den Aus- und Wiedereinbau seiner Leistungen.

14.4 Der Auftragnehmer hat sich auch bei der Mangelbeseitigung mit Wiegel Parey und ggf. anderen noch auf der Baustelle tätigen Gewerken abzustimmen und zu koordinieren. Die Mangelbeseitigungsarbeiten sind nach ihrem Abschluss förmlich abzunehmen.

14.5 Besondere Umstände im Sinne der §§ 281 Abs. 2, 323 Abs. 2 Nr. 3, 440 S. 1, 636, 637 Abs. 2 S. 1 BGB, die eine Fristsetzung entbehrlich machen, liegen insbesondere in dringenden Fällen vor, z. B. wenn Wiegel Parey durch das Abwarten einer Frist selbst in Verzug gegenüber seinem Kunden geraten würde.

14.6 Für Fehler an Produkten des Auftragnehmers, die auf ein Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen sind, stellt dieser Wiegel Parey von der daraus resultierenden Produzentenhaftung insoweit frei, wie er selbst auch unmittelbar haften würde.

14.7 Weitergehende oder andere gesetzliche Ansprüche, insb. wegen Mängeln oder Produktfehlern, bleiben unberührt.

15. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

15.1 Der Auftragnehmer garantiert, dass keine gewerblichen Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter der vertraglich vereinbarten Nutzung der Leistungen entgegenstehen. Er stellt Wiegel Parey von allen Ansprüchen aus der Verletzung solcher Schutzrechte frei und hat Wiegel Parey die aus der Inanspruchnahme entstandenen notwendigen Aufwendungen zu erstatten.

15.2 Eigentums- und Urheberrechte an den dem Auftragnehmer von Wiegel Parey überlassenen Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Kalkulationen, Berechnungen und anderen körperlichen oder digitalen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) gehen nur bei ausdrücklicher Vereinbarung auf den Auftragnehmer über. Die Unterlagen sind vertraulich zu halten und ausschließlich für die Erbringung der vertraglichen Leistungen zu verwenden und nach Erbringung der Leistung oder sonstiger Vertragsbeendigung unaufgefordert zurückzugeben.

15.3 Wiegel Parey ist berechtigt, alle Planungen und sonstigen Leistungen des Auftragnehmers sowie von ihm vorzulegende Unterlagen umfassend für das vertragsgegenständliche Bauvorhaben zu nutzen, zu vervielfältigen und zu ändern – auch im Falle vorzeitiger Vertragsbeendigung. Die Übertragung dieser Nutzungsrechte ist von der vertraglichen Vergütung mit abgegolten.

16. Vertragsstrafe bei Verzug, Verzögerungsschadensersatz

16.1 Ist eine Vertragsstrafe für den Fall des Verzugs mit dem Fertigstellungstermin vereinbart, verwirkt der Auftragnehmer für jeden Kalendertag des Verzugs mit dem Fertigstellungstermin eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,15 % seines Nettogesamtvergütungsanspruchs (vor Umlagen und mangelbedingter Minderungen). Die Vertragsstrafe für die Überschreitung des Fertigstellungstermins ist auf 5 % des Nettogesamtvergütungsanspruchs (vor Umlagen und mangelbedingter Minderungen) begrenzt.

16.2 Ist eine Vertragsstrafe für den Fall des Verzugs mit sonstigen Vertragsfristen vereinbart, verwirkt der Auftragnehmer für jeden Kalendertag des Verzugs mit einem vertragsstrafenbewehrten Zwischentermin eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,15 % des auf die bis zu dem Zwischentermin zu erbringenden Leistungen entfallenden Teils seines Nettovergütungsanspruchs (vor Umlagen und mangelbedingter Minderungen). Die Vertragsstrafe für die Überschreitung eines Zwischentermins ist auf 5 % des auf die bis zu dem Zwischentermin zu erbringenden Leistungen entfallenden Teils des Nettovergütungsanspruchs (vor Umlagen und mangelbedingter Minderungen) begrenzt. Eine für die Überschreitung eines Zwischentermins verwirkte Vertragsstrafe wird auf nachfolgend verwirkte Vertragsstrafen für die Überschreitung von Zwischenterminen bzw. für die Überschreitung des Fertigstellungstermins angerechnet.

16.3 Vereinbaren die Vertragspartner nach Vertragsabschluss neue verbindliche Vertragstermine, gelten die vereinbarten Vertragsstrafen auch für diese neu vereinbarten Termine. Dasselbe gilt bei Terminverschiebungen nach § 6 Abs. 2, Abs. 4 VOB/B.

16.4 Der Vorbehalt der Vertragsstrafe kann von Wiegel Parey bis zur Fälligkeit der der Schlusszahlungsforderung, spätestens jedoch bis zur Schlusszahlung erklärt werden.

16.5 Der vom Auftragnehmer im Falle des Verzugs zu ersetzende Schaden umfasst auch den entgangenen Gewinn – die Einschränkungen des § 6 Abs. 6 VOB/B gelten insoweit nicht.

17. Datenschutz

17.1 Jeder Vertragspartner ist gegenüber dem anderen Vertragspartner verpflichtet, die geltenden rechtlichen Datenschutzbestimmungen einzuhalten und personenbezogene Daten nicht zu anderen als nach diesem Vertrag erforderlichen Zwecken und Umfang zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen.

17.2 Hinweise zum Datenschutz und zu Verarbeitung persönlicher Daten durch Wiegel Parey sind unter der Internetadresse <https://wiegel.de/datenschutz> abrufbar.

18. Arbeitstage, Werktage

Werktage im Sinne des Vertrags und seiner Bestandteile sind alle Wochentage außer Sonntage und gesetzliche Feiertage am Ort des Bauvorhabens. Arbeitstage sind alle Werktage außer Samstage.

19. Gerichtsstand und anwendbares Recht

19.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz von Wiegel Parey, wenn der Auftragnehmer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Wiegel Parey ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt nicht für das Mahnverfahren oder soweit gesetzlich ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.

19.2 Dieser Vertrag einschließlich seiner Auslegung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

20. Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser AVB-Bau oder der übrigen Vertragsbestandteile unwirksam sein oder sollte der Vertrag unter Einbeziehung dieser AVB-Bau in seiner Gesamtheit eine Lücke enthalten, wird die Gültigkeit der übrigen vertraglichen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Soweit die Unwirksamkeit der Vertragsbestimmung nicht auf gesetzliche Regelungen zurückgeht, die dem Schutz eines Vertragspartners dienen, wird die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame ersetzt und eine fehlende so eingefügt, dass dem im Vertrag zum Ausdruck gekommenen Willen der Vertragspartner und dem Sinn des Vertrags weitestgehend entsprochen wird.
